

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt
Mittweida
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 30.06.2006

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl Nr. 4/2003 vom 31.03.2003, S. 55) und der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. 2004, Bl.-Nr. 12, S. 418) in seiner Sitzung am 29.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Mittweida erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung,
- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.

**§ 3
Steuerbefreiung**

Von der Besteuerung nach § 2 sind ausgenommen:

1. Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind sowie
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen.

**§ 4
Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung der Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Automaten. Halter ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten zufließen. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 9 Verpflichtete.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl und die Art der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Auf Antrag des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 7 Abs. 2 nach der Bruttokasse je Gerät berechnet, soweit die Bruttokasse durch manipulationssichere elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Pauschalsteuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat
 1. in den Fällen des § 2 Buchstabe a
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 105,00 Euro
 - b) für sonstige Apparate 30,00 Euro
 2. in den Fällen des § 2 Buchstabe b
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 46,00 Euro
 - b) sonstige Apparate 23,00 Euro
 3. in den Fällen des § 2 Buchstabe a und b für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt sind oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 204,00 Euro
- (2) Besteuerung nach der Bruttokasse

Die Steuer beträgt je Apparat und je angefangenem Kalendermonat 9 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

§ 8

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuer nach § 7 Abs. 1 wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist fällig zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. für das jeweils vorausgegangene Kalendervierteljahr.
- (2) Die Steuer nach § 7 Abs. 2 ist vom Halter selbst zu ermitteln. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) ist bei der Stadtverwaltung Mittweida eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Ein Antrag auf Besteuerung nach der Bruttokasse gemäß § 7 Abs. 2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach der Bruttokasse beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 7 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach der Bruttokasse. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach der Bruttokasse nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.
- (5) Sind die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 für eine Besteuerung nach der Bruttokasse für zurückliegende Kalenderzeiträume gegeben, kann auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 eine Änderung der Steuerfestsetzung für zurückliegende Kalenderzeiträume bis zum 31.12.2006 beantragt werden. Eine Steueränderung ist nicht mehr möglich, soweit Steuerfestsetzungen bereits Bestandskraft erlangt haben.

§ 9

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort innerhalb eines Monats anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und nach § 8 Abs. 2 sind Steueranmeldungen nach § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiter der Stadt Mittweida sind ohne Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des Kommunalabgabengesetzes § 6 Abs. 2 Nr. 2, wer
1. seiner Melde- und Anzeigepflicht nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. seiner Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. trotz Aufforderung nach § 10 keine Kassenausdrucke vorlegt, das Betreten des Geschäftsraumes und das Einsehen der Geschäftsunterlagen verweigert.
- (2) Die in § 11 Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Mittweida (Vergnügungssteuersatzung) tritt rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Mittweida (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 27.06.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der
3. Satzung verletzt worden sind,
4. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
5. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltendgemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 30.06.2006

Damm
Bürgermeister